

Anlage 1 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage
„Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen“

§ 1 Schaffung genehmigtes Kapital

- 1) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf (5) Jahren ab Eintragung des neuen § 4 a als Satzungsbestandteil in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 4.250,00 EUR zu erhöhen. Zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, solange dieser besteht. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, entfällt das Zustimmungserfordernis.
- 2) Der Ausgabebetrag der neuen Geschäftsanteile muss mindestens 1,00 EUR zzgl. des Agios gem. § 4 Abs. 2 der Satzung betragen. Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.
- 3) Das Bezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Als neue Gesellschafter dürfen nur aufgenommen werden juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen des Privatrechts, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar zu 100 % von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden, deren Aufgabe die Abwasserbeseitigung bzw. die Entsorgung des dabei anfallenden Abfalls ist. Zudem muss sich der neue Gesellschafter dem Kooperationsvertrag der Gesellschafter vom 14.02.2020 (UR-Nr. 105/2020 des Notars Wolf-Dieter Tölle mit dem Amtssitz in Detmold) in der jeweils aktuellen Fassung beitreten und die darin vorgesehenen weiteren Vertragsabschlüsse von Gesellschaftern der Gesellschaft mit der Gesellschaft vornehmen (Gesellschafterdarlehen, Entsorgungsvertrag, Klärschlammengienlieferungszusage etc.). Die Lieferung des Klärschlammes des neuen Gesellschafters muss spätestens am 01.01.2030 beginnen. Jeder neue Gesellschafter muss pro 1,00 EUR

Nennbetrag des neu ausgegebenen Geschäftsanteils die Lieferung von 0,87835 MgTR Klärschlamm pro Jahr zusagen.

- 4) Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft, und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, alle zur Durchführung der Kapitalerhöhung notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere den Abschluss der Übernahmeverträge und der Beitrittsverträge zum Kooperationsvertrag. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allein. Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt Untervollmachten einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Die Übernahmeverträge und die Beitrittsverträge zum Kooperationsvertrag bedürfen außerdem der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dieser vorhanden ist. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, entfällt das Zustimmungserfordernis.
- 5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung in Bezug auf den neuen § 4 a und die Höhe des Stammkapitals gem. § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend anzupassen.

- 6) Die Satzung der Gesellschaft wird um folgenden § 4 a Genehmigtes Kapital ergänzt:

„§ 4 a Genehmigtes Kapital

- 1) *Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf (5) Jahren ab Eintragung dieses § 4 a als Satzungsbestandteil in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 4.250,00 EUR zu erhöhen. Zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich, solange dieser besteht. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, entfällt das Zustimmungserfordernis.*
- 2) *Der Ausgabebetrag der neuen Geschäftsanteile muss mindestens 1,00 EUR zzgl. des Agios gem. § 4 Abs. 2 der Satzung betragen. Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.*
- 3) *Das Bezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Als neue Gesellschafter dürfen nur aufgenommen werden juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen des Privatrechts, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar zu 100 % von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden, deren Aufgabe die Abwasserbeseitigung bzw. die Entsorgung des dabei anfallenden Abfalls ist. Zudem muss sich der neue Gesellschafter dem Kooperationsvertrag der Gesellschafter vom 14.02.2020 (UR-Nr. 105/2020 des Notars Wolf-Dieter Tölle mit dem Amtssitz in Detmold) in der jeweils aktuellen Fassung beitreten und die darin vorgesehenen weiteren Vertragsabschlüsse von Gesellschaftern der Gesellschaft mit der Gesellschaft vornehmen (Gesellschafterdarlehen, Entsorgungsvertrag, Klärschlammengienlieferung etc.). Die Lieferung des Klärschlammes des neuen Gesellschafters muss spätestens am 01.01.2030 beginnen. Jeder neue Gesellschafter muss pro 1,00 EUR Nennbetrag des neu ausgegebenen Geschäftsanteils die Lieferung von*

0,87835 MgTR Klärschlamm pro Jahr zusagen.

- 4) *Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer sind die Geschäftsführer jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft, und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, alle zur Durchführung der Kapitalerhöhung notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere den Abschluss der Übernahmeverträge und der Beitrittsverträge zum Kooperationsvertrag. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allein. Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt Untervollmachten einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Die Übernahmeverträge und die Beitrittsverträge zum Kooperationsvertrag bedürfen außerdem der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit dieser vorhanden ist. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, entfällt das Zustimmungserfordernis.*
- 5) *Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung in Bezug auf diesen § 4 a und die Höhe des Stammkapitals gem. § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend anzupassen.“*

§ 2 Änderung des § 22 Jahresabschluss der Satzung

- 1) Abs. 1 des § 22 Jahresabschluss der Satzung wird wie folgt neugefasst:

„(1) Der Jahresabschluss ist für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Ein Lagebericht ist – vorbehaltlich eines anderslautenden Gesellschafterbeschlusses unabhängig davon, ob er gesetzlich gefordert ist – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des sechsten Titels des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht

sind unter Beachtung der in § 23 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.“

- 2) In Abs. 4 Satz 1 wird aus „Gem. §§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW (...)“ neu

„(4) Gem. §§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW (...)“

- 3) Abs. 5 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

„(5) Gem. § 108 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 GO NW ist in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen und ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.“

§ 3 Verzicht

Die Gesellschafter verzichten hiermit auf ihre Rechte, die hier gefassten Beschlüsse gerichtlich anzugreifen.

§ 4 Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die Gesellschaft.